



DEUTSCH-UNGARISCHES INSTITUT
FÜR EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Faktenwissen Ungarn

Minderheiten in Ungarn

Alexander Rasthofer & Tristan Csaplár

Nr.: 2022/11
2. Auflage 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Historischer Hintergrund	2
3. Minderheitenschutz in Ungarn vor 2011	3
4. Das Nationalitätengesetz 2011	4
5. Aktuelle Minderheitenzahlen und Fakten	5
Literaturverzeichnis	12

1. Einleitung

Der Schutz nationaler Minderheiten innerhalb der Europäischen Union stellt bereits seit 1998 im Zuge eines Rahmenübereinkommens ein verpflichtendes Beitrittskriterium dar, wird in der Praxis in den Mitgliedstaaten jedoch unterschiedlich umgesetzt. So dürfte Frankreich heute unter Anwendung dieser Kriterien nicht mehr in die EU aufgenommen werden, da es über die individuellen Freiheitsrechte hinaus kaum Maßnahmen zum Minderheitenschutz kennt. Ein Land hingegen, welches sich durch ein auffällig umfassendes System zum Minderheitenschutz bekennt und auf europäischer Ebene in diesem Bereich dennoch selten Beachtung findet, ist Ungarn. Der ungarische Ansatz zeichnet sich durch einen ausgeprägten kollektivrechtlichen Schwerpunkt aus, wenn er auch keine territorialen Formen der Autonomie kennt. Daher lohnt sich eine nähere Betrachtung des ungarischen Beispiels als Vorreiter eines breit gefächerten Systems zur Minderheitenrepräsentation.

Dieses System zeichnet sich durch die staatliche Anerkennung von insgesamt 13 nationalen und ethnischen Minderheiten aus, die in Ungarn als Nationalitäten bezeichnet werden. Der Liste der ursprünglich anerkannten sieben Volksgruppen der Roma, der Deutschen, der Slowaken, der Kroaten, der Rumänen, der Serben und der Slowenen wurden seit 1991 auch die Ukrainer, die Polen, die Griechen, die Bulgaren, die Ruthenen sowie die Armenier hinzugefügt. In den Jahren 2005/2006 gab es mehrere Bestrebungen, weitere Volksgruppen als nationale Minderheit anerkennen zu lassen, nämlich die Hunnen, die Juden und die Bunjewatzen. Der Vorstoß der knapp 2.400 Antragssteller zur Anerkennung der Hunnen wurde vom Parlament aufgrund der historischen und ethnologischen Fragwürdigkeit einer hunnischen Ethnie abgelehnt. Bei den ungarischen Juden scheiterten die Bemühungen am Unwillen eines Großteils der jüdischen Gemeinden, die es ablehnten, sich als eigenständige Ethnie und nicht als Religionsgemeinschaft zu betrachten. Im Falle der Bunjewatzen resultierte die Ablehnung aus der Klassifizierung als Untergruppe der Kroaten.¹

Im Rahmen der letzten offiziellen Volkszählung aus dem Jahr 2022 erklärten insgesamt 502.916 Personen ihre Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Volksgruppen, was in etwa 5,2 Prozent der ungarischen Bevölkerung entspricht.² In der bisherigen Volkszählung von 2011 waren es noch 644.524 Personen bzw. 6,5 Prozent der ungarischen Bevölkerung gewesen, das entspricht einer Reduktion von etwa einem Fünftel (-20%).³

¹ (Künnecke 2017), S. 32-59.

² (Központi Statisztikai Hivatal (KSH), Nemzetiségi kötődés / Népszámlálási adatbázis 2022).

³ (Központi Statisztikai Hivatal (KSH), Nemzetiségi adatok 2014).

2. Historischer Hintergrund

Ungarn war bereits zur Zeit der Landnahme im späten 9. Jahrhundert ein multiethnisches Reich. In den Jahrhunderten nach der Staatsgründung erlebte Ungarn immer wieder größere Einwanderungswellen. Einige dieser Volksgruppen, wie die turkstämmigen Kumanen und Petschenegen, die sich im 12. und 13. Jahrhundert in Ungarn niederließen, gingen in der ungarischen Mehrheitsbevölkerung auf. Doch auch einige der kleineren heutigen Nationalitäten Ungarns, wie beispielsweise die Armenier, siedelten bereits im 13. Jahrhundert auf ungarischem Territorium, konnten sich jedoch ihre kulturelle Eigenständigkeit zum Teil bis heute bewahren. Gefolgt wurden diese Einwanderungswellen von der Ankunft der ersten Roma-Gruppen, deren Anwesenheit sich bis ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen lässt. Aufgrund der starken Entvölkerung weiter Landesteile durch Epidemien und Kriege, wurde im 17./18. Jahrhundert unter der Herrschaft der Habsburger die Ansiedlung deutscher Kolonisten forciert⁴. Im selben Zeitraum gelangten durch Flucht aus den osmanisch besetzten Gebieten auf dem Balkan zahlreiche serbische und kroatische Bevölkerungsgruppen nach Ungarn. Das 19. Jahrhundert wiederum war durch eine verstärkte jüdische Migration, weitere Roma-Einwanderungswellen aus Siebenbürgen und dem Banat sowie den rumänischen Fürstentümern Walachei und Moldau geprägt.⁵ In den Jahren nach 1848, insbesondere ab 1867 bis zum Ende des Ersten Weltkrieges wurde verstärkt eine Magyarisierungspolitik verfolgt, deren Ziel es war, die Verbreitung der ungarischen Sprache auf dem ungarischen Staatsterritorium durchzusetzen. Diese bestärkte die teils freiwillige, teils unfreiwillige Magyarisierung der Minderheitengruppen und gipfelte in der „Lex Apponyi“ von 1907, die die ungarische Spracherziehung an den Schulen im Sinne eines ungarischen Nationalbewusstseins intensiviert.⁶

Infolge der Kriegsniederlage Ungarns im Ersten Weltkrieg und des Friedensvertrags von Trianon verlor Ungarn seinen Charakter als Vielvölkerstaat und wandelte sich praktisch über Nacht zu einem weitgehend homogenen Nationalstaat. Durch den Friedensschluss musste Ungarn über zwei Drittel seines historischen Staatsgebietes sowie ein Drittel der ethnisch-ungarischen Bevölkerung abtreten. Dies bedeutete nicht, dass es in Ungarn keine nationalen Minderheiten mehr gegeben hätte, ihre Zahl war allerdings deutlich reduziert. Der Anteil der ethnisch nicht-ungarischen Bevölkerung im Königreich Ungarn, ohne das in Personalunion

⁴ Bereits im 12. Jahrhundert siedelten die ebenso deutschsprachigen Siebenbürger Sachsen im damals zu Ungarn gehörenden Siebenbürgen. Dieser Beitrag nimmt jedoch die heutigen Grenzen Ungarns zur Grundlage.

⁵ (Künnecke 2017), S. 9-13.

⁶ Ebd., S. 16-17.

geführte Königreich Kroatien, sank infolge der im Vertrag bestimmten Gebietsverluste von 45,5 Prozent im Jahr 1910 auf 10 Prozent im Jahr 1920. Bis 1940 machten sprachliche Minderheiten nur noch 7 Prozent der Gesamtbevölkerung aus. Neben den Roma bildeten nach 1920 die Ungarndeutschen mit etwa 500.000 Angehörigen die größte ethnische Minderheit.⁷

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges begann aufgrund der angeblichen kollektiven Schuld der Ungarndeutschen ihre systematische Deportation zur Zwangsarbeit in die UdSSR. Von den über 60.000 Verschleppten kamen mehr als 9.000 Personen ums Leben.⁸ Als Folge des Potsdamer Abkommens wurde die endgültige Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei, Polen und Ungarn nach Deutschland beschlossen. Zwischen 1946 und 1947 wurden etwa 220.000 Ungarndeutsche aus dem Land vertrieben. Infolge der Beneš-Dekrete von 1946 wurde der Bevölkerungsaustausch slowakischer und ungarischer Bevölkerungsgruppen durch die Tschechoslowakei erzwungen. Die Tschechoslowakei erhielt von der Sowjetunion die Erlaubnis, so viele Ungarn auszuweisen, wie sich umsiedlungswillige Slowaken in Ungarn rekrutieren ließen. Im Laufe dieses Bevölkerungsaustausches wurden letztendlich circa 75.000 Ungarn in der Slowakei enteignet und vertrieben und 60.000 Slowaken aus Ungarn in ihren Mutterstaat umgesiedelt.⁹

Während der sozialistischen Ära stand die Nationalitätenfrage nicht auf der Agenda. In der sozialistischen Verfassung Ungarns wurden die Grundrechte der Nationalitäten zwar akzeptiert, jedoch wurden bis in die 1980-er Jahre aktiv keine institutionellen Rahmenbedingungen geschaffen, da die Grundlage des Nationalitätenrechts die sozialistische Gleichbehandlung aller Bürger vorsah.¹⁰ So wurden die Minderheiten, einschließlich der deutschen Minderheit, in dieser Zeit, insbesondere in der besonders totalitären Phase bis 1956, sukzessive assimiliert.¹¹

3. Minderheitenschutz in Ungarn vor 2011

Mit der demokratischen Wende und Systemtransformation Ungarns änderte sich der Stellenwert der Minderheitenthematik auf der politischen Agenda signifikant, insofern als in der postsozialistischen Phase die Nationalitätenfrage wieder verstärkt ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückte. Mit dem Gesetz 77 aus dem Jahr 1993 über die Rechte der Nationalen und Ethnischen Minderheiten wurden alle seit mindestens einem Jahrhundert auf dem

⁷ Ebd., S. 18-23.

⁸ (Landsmannschaft der Deutschen aus Ungarn kein Datum).

⁹ (Künnecke 2017), S. 24.

¹⁰ (Móré 2000), S. 87-90. / (Künnecke 2017), S. 23-27.

¹¹ (Beauftragter der Bundesregierung kein Datum).

Territorium der Republik Ungarn lebenden Minderheiten als „staatsbildender Faktor“ anerkannt. Als weitere Voraussetzung für diesen Minderheitenstatus galten eine ungarische Staatsbürgerschaft sowie eigene Sprache, Kultur und Traditionen und ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit dieser historischen Gemeinschaften.¹² Dem vorausgegangen waren bereits eine Verfassungsänderung 1989 sowie eine administrative Neuordnung 1989-1990.¹³

4. Das Nationalitätengesetz 2011

Im neu verabschiedeten Grundgesetz von 2011 wurde den Minderheiten ein höherer Stellenwert als zuvor eingeräumt (Artikel 24). Weiterhin als „staatsbildende Faktoren“ herausgehoben, wurde ihre Bezeichnung nun von Minderheiten zu Nationalitäten geändert, was ihren nationsbildenden Charakter unterstreicht. Zuvor war in Ungarn zwischen ethnischen und nationalen Minderheiten unterschieden worden. Verfügte eine der Minderheiten über ein entsprechendes Vater- oder Mutterland, so wurden sie als nationale Minderheit bezeichnet. Im Gegensatz zu den nationalen Minderheiten verfügten Angehörige einer ethnischen Minderheit über keinen eigenen Nationalstaat, der sich für die Interessen der jeweiligen Volksgruppe einsetzen könnte. Die ethnischen Minderheiten, in Ungarn die Roma, galten daher stets als besonders verwundbar. Mit dieser Umbenennung kehrte man zur Bezeichnung von vor 1993 zurück und vereinheitlichte das Minderheiten-/Nationalitätensystem.¹⁴

Diesen Nationalitäten wird das Recht zum freien Bekenntnis und zur Bewahrung der Identität zugesichert, was den Gebrauch der Muttersprache, den individuellen und kollektiven Namensgebrauch in der eigenen Sprache (Nachnamen, Ortsnamen), die Pflege der eigenen Kultur und den Unterricht in der Muttersprache umfasst. Ebenso besaßen sie fortan die Möglichkeit, kommunale, regionale und Landesselbstverwaltungen zu errichten. Detailliert wurden diese Bestimmungen in einem Schwerpunktgesetz festgelegt, dem Nationalitätengesetz von 2011.¹⁵ Weitere Änderungen betrafen das zuvor selbstständige Amt des Ombudsmannes für Minderheiten, welches nach der neuen Regelung dem Ombudsmann für Grundrechte in Form eines Stellvertreters für die Rechte nationaler Minderheiten unterstellt wurde sowie die Wahlgesetzgebung. Hier wurde mit dem neuen Wahlrecht die Grundlage für eine parlamentarische Vertretung der Minderheiten geschaffen. Grundsätzlich verfügt jede

¹² (Gesetz LXXVII/1993 über die Rechte der Nationalen und Ethnischen Minderheiten 1993), Kapitel 1, § 1, Absatz (2).

¹³ (Künnecke 2017), S. 27-28.

¹⁴ Ebd., S. 27.

¹⁵ (Grundgesetz Ungarns 2011), Art. XXIX. / (Gesetz CLXXIX vom Jahre 2011 über die Rechte der Nationalitäten 2011), Kapitel I, § 1, Absatz (1) bis (2).

Nationalität über das Recht, einen Sprecher mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht ins Parlament zu entsenden, sofern sie mindestens eine Wahlstimme erreicht.¹⁶ Zusätzlich besteht die Möglichkeit, unter erleichterten Bedingungen ein vollwertiges Mandat über eine Nationalitätenliste zu erringen. Hierfür müssen lediglich 25 Prozent der normalerweise für den Mandatserwerb benötigten Stimmen erreicht werden. Damit gilt für die Nationalitäten in Ungarn nicht nur die Ausnahme von der Fünfprozenthürde, sondern ebenfalls eine Privilegierung beim Erwerb eines eigenen Parlamentsmandats.

5. Aktuelle Minderheitenzahlen und Fakten

Zahlen zu den Nationalitätengemeinschaften werden in Ungarn im Rahmen der Volkszählungen erhoben, so zum Beispiel in den Jahren 2001, 2011 und 2022. Es sei jedoch betont, dass diese Zahlen eher als Richtwerte, weniger jedoch als konkrete Fakten bewertet werden sollten, da Minderheitenzugehörigkeit stets auf Selbstbekenntnis und nicht auf handfesten Kriterien basiert. Wer sich also als Minderheit begreift, hängt von der eigenen Identität ab.¹⁷ Dementsprechend variieren die Zahlen bedeutend, je nachdem, ob man nach Minderheitenidentität, Nationalität, Muttersprache oder Sprache in der Familie fragt. So bekundeten 2001 beispielsweise rund 120.000 Personen eine deutsche Identität, eine deutsche Nationalität allerdings nur 62.000. Deutsch als Sprache in der Familie sprachen nur noch 53.000, davon lediglich 34.000 als Muttersprache. Auffällig sticht jedoch die Aufwertung der Nationalitätenthematik zwischen den Jahren 2001 und 2011 hervor. In allen Kategorien sind die Zahlen bei fast allen Nationalitätengruppen steigend. So verzeichneten die Deutschen 2011 schon 186.000 Personen mit Minderheitenidentität. Bei der Nationalität hatte sich der Wert sogar mehr als verdoppelt, auf 132.000, von denen ganze 96.000 das Deutsche als Familiensprache praktizierten, 38.000 als Muttersprachler. Im Jahr 2022 zeigten sich die Zahlen leicht rückläufig. Von den 142.000 Personen mit bekennender Minderheitenidentität gaben rund 98.000 eine deutsche Nationalität, 66.000 einen familiären Sprachgebrauch und nur noch 28.000 eine Muttersprachlichkeit an. Im Folgenden werden die letzten Minderheitenzahlen nach Personen mit Minderheitenidentität präsentiert:

¹⁶ (Nemzeti és etnikai kisebbségi jogok 2011).

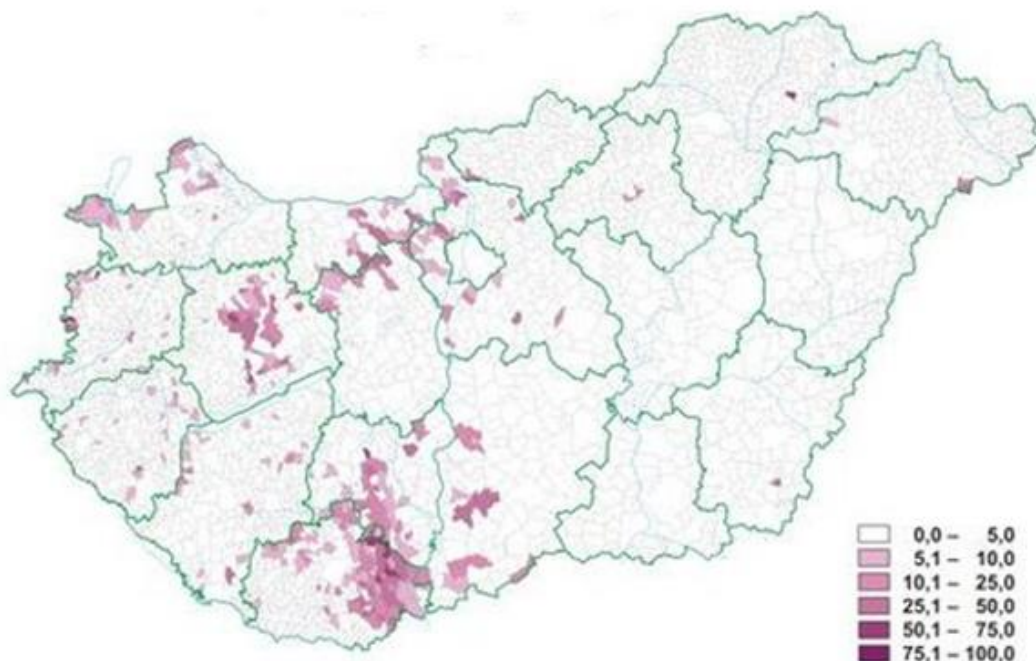
¹⁷ (Kocsis 1998), S. 29.

	2001	2011	2022
Armenier	1.165	3.571 (+206,52)	4.199 (+17,59)
Bulgaren	2.316	6.272 (+170,81)	6.109 (-2,60)
Deutsche	120.344	185.696 (+54,30)	142.551 (-23,23)
Griechen	6.619	4.642 (-29,87)	6.178 (+33,09)
Kroaten	25.730	26.774 (+4,06)	21.824 (-18,49)
Polen	5.144	7.001 (+36,10)	7.398 (+5,67)
Roma	205.720	315.583 (+53,40)	209.909 (-33,49)
Rumänen	14.781	35.641 (+141,13)	27.554 (-22,69)
Russinen	2.079	3.882 (+86,72)	7.111 (+83,18)
Serben	7.350	10.038 (+36,57)	11.622 (+15,78)
Slowaken	39.266	35.208 (-10,33)	29.881 (-15,13)
Slowenen	4.832	2.820 (-41,64)	3.965 (+40,60)
Ukrainer	7.393	7.396 (+0,04)	24.615 (+232,82)
Insgesamt	442.739	644.524 (+45,58)	502.916 (-21,97)

Quelle: Zahlen der ungarischen Volkszählungen 2001 und 2011 zitiert nach (Tóth und Vékás 2014), S. 25. / Zahlen der ungarischen Volkszählung 2022 zitiert nach (Központi Statisztikai Hivatal (KSH), Nemzetiségi kötődés / Népszámlálási adatbázis 2022).

Wie sich zeigt, stellen die Roma, gefolgt von den Deutschen, die zahlenmäßig weitaus größte Minderheit in Ungarn. Weitere größere Gruppen bilden die Slowaken, Kroaten und Rumänen, die vorwiegend entlang der Landesgrenzen, erstere aber auch verstärkt im Komitat Békés im Südosten Ungarns siedeln. Mit dem Ukrainekrieg sprunghaft angestiegen ist die Zahl der vormals eher kleinen ukrainischen Minderheit. Ihre Anzahl, Geschlossenheit und Organisiertheit macht die Gruppe der Ungarndeutschen zur derzeit einzigen Nationalität, die in der Lage ist, über ihre Nationalitätenliste (Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen; LdU) einen ordentlichen Abgeordneten ins Parlament zu entsenden – derzeit vertritt Imre Ritter die Minderheit in der Nationalversammlung. Die deutschen Minderheiten findet man vorwiegend in den Komitaten Baranya und Tolna („Schwäbische Türkei“), im Ofner Bergland um und

westlich von Budapest bis zum Plattensee sowie entlang der österreichischen Grenze zum Burgenland.



Die Karte veranschaulicht die prozentuale Bevölkerungsverteilung der deutschen Nationalität in ungarischen Ortschaften im Jahre 2011.¹⁸

Die zweite große Nationalitätengruppe, die eine Möglichkeit auf einen eigenen Abgeordneten hätte, sind die Roma, deren Anzahl tatsächlich noch deutlich höher als die offiziellen Zahlen ausfallen dürfte (Schätzungen sprechen von 500.000 bis zu eher über einer Million), da das öffentliche Bekenntnis zur Roma-Ethnie immer noch mit Vorbehalten behaftet ist. Diese Gruppe ist tatsächlich bedeutend heterogener als der Sammelbegriff Roma glauben machen möchte.

Die weitreichenden Möglichkeiten der Minderheitenrepräsentation wirken sich im ungarischen Alltag auf das Kommunal- und Städtebild aus und prägen das Gemeindeleben. So ermöglicht die Gesetzeslage jeder Ortschaft mit einem Minderheitenanteil einer Nationalität von mindestens zehn Prozent auf Wunsch die Mehrsprachigkeit in zahlreichen Bereichen, die sich beispielsweise in den Straßen- und Ortsnamen oder in Mediendienstleistungen sichtbar niederschlägt. Bei zwanzig Prozent steht der Minderheit das Recht auf wichtige muttersprachliche öffentliche und juristische Beamte zu.¹⁹ Im Bereich des Schulwesens wird die Förderung und Bildung in den Nationalitätensprachen an Grundschulen und

¹⁸ (Márkus und Gölcz 2018), S. 57.

¹⁹ (Gesetz CLXXIX vom Jahre 2011 über die Rechte der Nationalitäten 2011), Kapitel II, § 6, Absatz (1) bis (3).

weiterführenden Schulen ermöglicht. Die deutsche Minderheit in Ungarn verfügt über ein gut ausgebautes Bildungswesen, welches 278 Kindergärten, 291 Grundschulen und 19 teils bilinguale Schulen mit Abiturabschluss umfasst. Am Ungarndeutschen Bildungszentrum in Baja, an der Audi Schule in Győr und am Thomas-Mann-Gymnasium in Budapest kann das anerkannte deutsche Abitur abgelegt werden. Mit der Andrásy-Universität in Budapest verfügt Ungarn über eine auch in Deutschland anerkannte Universität, an der man seinen Bildungsweg bis zur Promotion in deutscher Sprache weiterführen kann.²⁰ So kann das Kulturleben der Nationalitäten im Rahmen der Gemeinde- und Landesselbstverwaltungen aktiv gefördert werden. Ein spannendes Kuriosum im Hinblick auf Siedlungen kleinerer Minderheiten stellt das „griechische Dorf“ Beloianisz dar, das heute noch einen griechischen Bevölkerungsanteil von rund 25% aufweist.

6. Weitreichende parlamentarische Rechte von Nationalitäten in Ungarn

Die Wahlrechtsreform aus dem Jahr 2011 machte den insgesamt dreizehn autochthonen Minderheiten Ungarns nicht nur weitreichende kulturelle, sondern auch politische Zugeständnisse und erleichterte dadurch ihre Teilhabe im ungarischen Parlament. Diese Rechte werden in Ungarn durch ein sogenanntes Kardinalsgesetz geregelt, welches nur durch eine Zweidrittelmehrheit geändert werden kann. Somit sind die politischen Rechte der in Ungarn lebenden Nationalitäten fest im Grundgesetz verankert worden. Bis zu dieser umfassenden Wahlrechtsreform gab es für die ungarischen Nationalitäten kaum Möglichkeiten, geschlossen an den Parlamentswahlen teilzunehmen. Im Jahr 2011 trat schließlich das von der Fidesz-KDNP-Regierung eingebrachte Gesetz Nr. 179 über die Rechte der Nationalitäten (Nationalitätengesetz) in Kraft und ersetzte das zuvor geltende Minderheitengesetz aus dem Jahr 1993. Auf Grundlage des neuen Nationalitätengesetzes verfolgt auch die Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen (LdU) seit 2011 ihre Nationalitätenpolitik und ihre regionale Selbstverwaltung. Dabei positioniert sich die parlamentarische Vertretung der LdU parteipolitisch unabhängig und unterstützt grundsätzlich – auf Grundlage eines internen Beschlusses – die jeweils amtierende Regierung.

Seit der Parlamentswahl 2014, bei der das neue Wahlrecht erstmalig Anwendung fand, können die Angehörigen und Wähler der unterschiedlichen Nationalitäten Ungarns über eine gesonderte Nationalitätenliste abstimmen. Zur Aufstellung einer Nationalitätenliste sind Empfehlungen von mindestens einem Prozent der wahlberechtigten Angehörigen der

²⁰ (Goethe-Institut Ungarn kein Datum).

Nationalität, mindestens aber 1.500 Empfehlungen erforderlich. Dabei genügt bereits eine einzelne bei der Wahl erhaltene Stimme, damit ein Vertreter einer anerkannten Nationalität als Fürsprecher mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht, ins Parlament entsandt werden darf. Erreicht der Repräsentant der jeweiligen Nationalität ein Viertel der für den regulären Mandatserwerb in der Regel benötigten circa 90.000 Stimmen, so erwirbt die Volksgruppe ein vollwertiges Mandat mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Zudem gelten für die Nationalitäten besondere Ausnahmeregelungen, wie beispielsweise die Befreiung von der ansonsten für politische Parteien geltenden Fünfprozenthürde.

Um für Kandidaten der autochthonen Minderheiten abstimmen zu können, ist eine separate Registrierung notwendig. Die Wähler müssen daher einen Antrag auf Eintragung in das Nationalitätenregister stellen, wodurch sie ihre Zugehörigkeit zu einer der Nationalitäten des Landes bestätigen und damit ihre Absicht kundtun, bei den Wahlen mit ihrer Listenstimme beispielsweise die deutsche Liste wählen zu wollen. Deshalb entfällt in diesem Falle die Zweitstimme für die Landeslisten der üblichen politischen Parteien. Der in das Nationalitätenregister aufgenommene Wähler kann stattdessen im obigen Beispiel seiner Eintragung gemäß für die von der Landesselbstverwaltung der Deutschen in Ungarn aufgestellte Liste stimmen. Mit seiner Erststimme wählt er hingegen weiterhin regulär einen Direktkandidaten (ganz gleich ob Partei oder unabhängiger Kandidat) in seinem individuellen Wahlkreis. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Nationalitäten für die nationalen Parlamentswahlen kann bis spätestens zwei Wochen vor Wahltermin beantragt werden. Grundsätzlich beruhen die Angaben auf Selbstauskunft, der Staat hat dabei kein Recht auf eine Überprüfung. Die persönlichen Angaben können daher theoretisch mehrfach geändert werden, sei es von Wahl zu Wahl oder innerhalb der Frist bei derselben Wahl. Im Zuge der weitreichenden Digitalisierung der ungarischen Behördendienste ist dies sogar jederzeit online im sogenannten Kundenportal (*Ügyfélkapu*), der offiziellen Webseite der elektronischen Verwaltung des Landes, möglich.

Bei den Wahlen 2014 erhielt die Liste der Ungarndeutschen bei etwas mehr als 15.000 Registrierungen 11.415 Stimmen und verpasste damit den Einzug in die Ungarische Nationalversammlung. Ein wesentlich besseres Ergebnis wurde bei der Wahl 2018 erreicht. Der ungarndeutsche Abgeordnete Emmerich Ritter gewann bei fast 34.000 Registrationsen mit 26.477 Stimmen eines der 93 Listenmandate und zog damit als erster Abgeordneter einer Nationalitätenliste in die Nationalversammlung ein. Für die Wahlen 2022 haben sich erneut rund 33.000 Wähler als Ungarndeutsche registrieren lassen. Mit 24.630 tatsächlichen Stimmen

konnten die Ungarndeutschen ihr Parlamentsmandat behaupten. Andere Nationalitäten errangen jedoch keinen vollwertigen Parlamentssitz. Sie hatten mit Ausnahme der Roma nur eine hypothetische Chance, denn nur die Zahl der Deutschen und der Roma übertrifft laut Volkszählung die oben genannte Bezugsgröße für den privilegierten Mandatserwerb in realistischer Größenordnung. Deswegen gibt es seit den Wahlen von 2014 auch die bereits erwähnten Fürsprecher der 13 anerkannten Nationalitäten, die an der Arbeit des Parlaments teilnehmen. Die Sprecher bilden im Parlament den Ausschuss der Ungarländischen Nationalitäten.

Der Abgeordnete der Ungarndeutschen, Emmerich Ritter, hat zurzeit den Vorsitz im Nationalitätenausschuss inne. Ritter beschäftigt sich demnach nicht nur mit den Belangen der Ungarndeutschen, sondern auch mit denen der anderen zwölf anerkannten Minderheiten und vertritt deren Interessen, da die LdU über ihr vollwertiges Mandat gleichsam als Treuhänder der Minderheiten fungiert. Dabei spielt die parteiunabhängige Unterstützung der amtierenden Regierung für die Nationalitäten eine essenzielle Rolle, geht es im Rahmen ihrer parlamentarischen Arbeit doch um die Interessensvertretung der Minderheiten und weniger um parteipolitische Einmischung. Kritiker warfen Emmerich Ritter – einstiges Fidesz-Mitglied – allerdings die Parteinahme zugunsten von Fidesz vor. Zwar stimmte Ritter bisher tatsächlich bei verschiedensten Belangen mit der Regierungsfraktion, jedoch tat er dies im Einklang mit der Grundsatzentscheidung der Vollversammlung der LdU, in Zukunft immer die amtierende Regierung – unabhängig von der jeweiligen parteipolitischen Ausrichtung – zu unterstützen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die als „politische Stimme“ geltende Listenstimme für die Parteien bei den autochthonen Minderheiten entfällt, sie also nicht vollwertiger Teil der politischen Stimmgemeinschaft sind. Gleichzeitig sind Minderheitenangehörige mit ihrer Erststimme für den Einzelwahlkreisbewerber weiterhin Teil der lokalen Stimmgemeinschaft.

7. Fazit

Alles in allem präsentiert sich in Ungarn ein in seiner Institutionalisierung und Ausprägung einzigartiges System individueller und insbesondere auch kollektiver Minderheitenrechte im europäischen Raum. Mit der demokratischen Wende in den Neunzigerjahren sowie insbesondere den gesetzgeberischen Reformen im Jahr 2011 wurde ein starkes Zeichen zur Stärkung, Anerkennung und kulturellen wie politischen Integration der 13 autochthonen ungarischen Minderheitengemeinschaften gesetzt. Dies spiegelte sich in den Zensusdaten sowie der Wählerregistrierung und Wahlteilnahme jener Leute wider, die sich freiwillig und bewusst

zu ihrer Nationalitätenidentität bekennen. Dennoch haben viele Minderheitengemeinschaften in Ungarn mit einer Überalterung des Wählerstamms sowie einem starken Schwund der (muttersprachlichen) Sprachkenntnis und demnach mit einer zunehmenden Assimilierung in die Mehrheitsgesellschaft zu kämpfen. Hierauf deuten in Teilen auch die Daten der Volkszählung und der Nationalitätenwahlen von 2022 hin. Auf institutioneller Ebene wurde mit den umfangreichen lokalen, regionalen und landesweiten Selbstverwaltungsmöglichkeiten sowie der parlamentarischen Teilhabe der Nationalitäten ein solider Rahmen geschaffen. Dieser liefert auch im Hinblick auf die ungarischstämmigen Minderheiten in den Nachbarstaaten Anreize, eine ähnliche Minderheitenpolitik umzusetzen und versucht so, dem ungarischen Schutzauftrag für seine „Landsleute“ im Rahmen seiner Kin-State-Politik gerecht zu werden.

Literaturverzeichnis

- Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten. *Deutsche Minderheit in Ungarn.* kein Datum.
<https://www.aussiedlerbeauftragter.de/Webs/AUSB/DE/themen/minderheiten-ausland/europa/ungarn/ungarn.html>.
- Gesetz CLXXIX vom Jahre 2011 über die Rechte der Nationalitäten.* 2011.
- Gesetz LXXVII/1993 über die Rechte der Nationalen und Ethnischen Minderheiten.* 1993.
- Goethe-Institut Ungarn. „Unterricht für die deutsche Minderheit.“ kein Datum.
<https://www.goethe.de/ins/hu/de/spr/eng/dtm.html>.
- Grundgesetz Ungarns.* 2011.
- Kocsis, Károly. „Ungarn und die ethnische Frage. Die ethnische Struktur der Bevölkerung im Karpatenbecken.“ In *Ungarn in Europa. Gesellschaftlicher und raumstruktureller Wandel in Vergangenheit und Gegenwart*, von Volker Albrecht und Gábor Mezösi, S. 21-46. Frankfurt am Main: Selbstverlag, 1998.
- Központi Statisztikai Hivatal (KSH). *Nemzetiségi adatok.* 2014.
https://www.ksh.hu/nepszamlalas/nemzetisegi_adatok.
- . *Nemzetiségi kötődés / Népszámlálási adatbázis.* 2022.
<https://nepszamlalas2022.ksh.hu/adatbazis/#/table/WBS009/N4IgfpgphgJiBcBtEA5AogWQFogLoBoQBnASxggWQBUBJDNAfQAU0AIggeQBE9CiIAXgBcSAewB2IAiABmJADZCIAJyIJQAaxLi48EBigAHEIQjijhykhDVJk6bCc3bdIAMoQhJkADco8gK7WICAAQmgA4gwhAKpeYZHhNHERDOGsyZEAwumE8cwcGalohQCCOaEprA>.
- Künnecke, Arndt. *Der Schutz von Minderheiten in Ungarn nach dem Nationalitätengesetz von 2011.* Bd. 24 Schriften zum ausländischen Recht. Hamburg: Verlag Dr. Kovač, 2017.
- Landsmannschaft der Deutschen aus Ungarn. *Deportation in die Sowjetunion.* kein Datum.
<https://ldu-online.de/deportation-in-die-sowjetunion#:~:text=Von%20Dezember%201944%20bis%20Februar,unmenschlichen%20Arbeits-%20und%20Lebensbedingungen%20um>.
- Márkus, Éva, und Mira Gölcz. „A magyarországi német nemzetiség nyelvelsajátítási szokásai.“ *Gyermeknevelés* 3 (2018): S. 56-69.

Móré, Sándor. *Nemzetiségek a mai Magyarországon Politikai képviseletük, érdekképviseletük és jogvédelmük*. Budapest: Gondolat Kiadó, 2000.

Nemzeti és etnikai kisebbségi jogok országgyűlési biztosa. „A kisebbségi ombudsman, valamint a hazai nemzetiségi közösségek vezetőinek közös állásfoglalása az Alaptörvény nemzetiségi jogi rendelkezéseiről.“ 9. Mai 2011.
<http://www.kisebbsegiombudsman.hu/hir-684-kisebbsegi-ombudsman-valamint-hazai.html>.

Tóth, Ágnes, und János Vékás. „Nationale Minderheiten in Ungarn von 2001 bis 2011.“ *RGOW* 1 (2014).



DEUTSCH-UNGARISCHES INSTITUT
FÜR EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Impressum

Von: Alexander Rasthofer, Projektkoordinator für Forschung
Tristan Csaplár, Projektkoordinator für Forschung
Deutsch-Ungarisches Institut für Europäische Zusammenarbeit

Direktor: Bence Bauer LL.M.

Büro: 1113 Budapest, Tas Vezér u. 3-7

Postadresse: 1518 Budapest, Pf. 155

Web: <https://www.deutsch-ungarisches-institut.hu/>

E-Mail: mni@mcc.hu